

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 29.03.2007

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 5, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seite 889) und des § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Beschlussnummer 0109-15/2007, erlässt die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Gebührenpflicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- § 5 Alte Rechte

II. Gebühren

- § 6 Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Beschluss-Nr. 0109-15/2007, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erdbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. die Kinder,
 - 4. die Eltern,
 - 5. die Geschwister,
 - 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- b) der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte,
- c) bei Mehrfachbelegung einer Grabstätte der Bestattungspflichtige und der Nutzungsberechtigte,
- d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber eines Nutzungsberechtigten an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigter) in der Regel der Antragsteller,
- e) wer nach der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeindeverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Nach Inanspruchnahme der Leistungen wird dem Gebührensuldner ein Gebührenbescheid übersandt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Alte Rechte

Gebührenrechtlich werden die Nutzungsrechte nach den Bestimmungen des § 25 (Alte Rechte) der Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Beschluss-Nr. 0109-15/2007, zum Ablauf der ersten Ruhefrist nach den Vorschriften des bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Rechts behandelt. Verlängerungen des Nutzungsrechts, Mehrfachbelegungen oder der Neu- oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts werden nach den Gebührenregelungen des § 6 dieser Gebührensatzung behandelt.

II. Gebühren

§ 6
Gebühren

Für Leistungen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz und deren Friedhofsverwaltung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte Liegezeit 30 Jahre | 350,00 € |
| 2. Urnenreihengrabstätte Liegezeit 20 Jahre | 250,00 € |
| 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten | 150,00 € |
| 4. Bei Verlängerung der Liegezeit um 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre wird die Gebühr entsprechend der Grabart anteilig berechnet. | |
| 5. Bei Einbringen einer Urne in ein vorhandenes Grab wird die Gebühr anteilig berechnet. | |
| 6. Benutzung der Friedhofskapelle Rotheul | 50,00 € |
| 7. Verwaltungsgebühr | |
| a) Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb bzw. Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte | 10,00 € |
| b) Umschreibung eines Nutzungsrechts | 5,00 € |
| c) Genehmigung zur Umbettung | 5,00 € |
| d) Antrag auf Einebnungsgenehmigung | 5,00 € |
| 8. Besondere Leistungen werden nach Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. | |

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt ab 01.05.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – der Gemeinde Rotheul vom 10.09.1991 außer Kraft.

Neuhaus-Schierschnitz, 29.03.2007

Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Oberender
Bürgermeister